

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 88 (1933)

Artikel: Geschichte der Gesellschaft zu Schneidern in Luzern (bis 1798)

Autor: Blaser, Robert

Kapitel: VII: Die Bruderschaft

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118026>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sechs unterstützt (10—30 Sch.). Von Beiträgen an arme Meister ist 1729 erstmals die Rede. Seit 1741 wurden alljährlich 2—4 arme Meister mit durchschnittlich 20 Sch. bedacht. Einige Male bestanden die Spenden in Wein, der ins Haus gebracht wurde, einmal in „Herrenbrötli“. Von einem Zuschuß an einen Spitalpfründner ist nur einmal (1784) die Rede. Zweimal wurden im Laufe des Jahrhunderts Beiträge an brandgeschädigte Stubengesellen ausgerichtet. Die Gesamtsumme der zu Unterstützungszwecken von 1710—1791 ausbezahlten Gelder beträgt 65 gl 31 Sch., gewiß eine sehr bescheidene Summe, wenn man die Beiträge, die für die Bote, d. h. Essen und Trinken, ausgegeben wurden, daneben hält. Sie betrugen z. B. 1711 allein 54 gl 26 Sch.!

VII.

Die Bruderschaft.

Unter den zahlreichen Formen des bruderschaftlichen Verbandes, wie sie das Mittelalter verwirklicht hat, ist eine der wichtigsten diejenige, die zur Aufnahme von Mitgliedern des gleichen Handwerkes oder Gewerbes errichtet wurde.

Die Kernfrage, ob es sich bei der Schneiderbruderschaft um eine selbständige, d. h. der Gesellschaftsgründung vorausgehende, oder um eine angegliederte, d. h. von der bereits organisierten Handwerkerschaft nachträglich gestiftete handelt, läßt sich mangels urkundlicher Belege nicht lösen.

Eine Notiz im RP III ließe darauf schließen, daß die Bruderschaft um 1421 der Gesellschaft angegliedert worden sei, bleibt aber in ihrer unklaren Formulierung kein schlüssiger Beweis für diese Hypothese.¹²⁶

¹²⁶ fol. 76: „von der gesellschaft wegen der snider vnd ander, wie sie ufsetzen tünt ir kertzen . . .“ Vgl. auch Fischer, Das Wappenbüchlein der Pfisterzunft. Gfrd. 44.

Der Altar der Schneiderbruderschaft war der sogen. Heiligkreuzaltar in der Stiftskirche,¹²⁷ vor welchem sie eine Kerzenstange, einen sogen. „Engel“, stehen hatten, deren Besteckung mit Kerzen eine der vornehmlichsten Aufgaben des Kerzenmeisters war. Patron der Bruderschaft war St. Homobonus (St. Gutmann), in den Akten dann und wann auch St. Dominicus genannt, kanonisiert durch Innozenz III. am 22. März 1198.

An welchem Tage der Gottesdienst gehalten wurde, geht aus keinem die Bruderschaft betreffenden Aktenstücke hervor. Liebenau nennt als Hauptfest den St. Ulrichstag. Worauf er diese Angabe stützt, konnte ich nicht ermitteln.¹²⁸

Die ewige Kerze vor dem Altar, die Gottesdienste und Seelmessen verursachten der Bruderschaft erhebliche Auslagen. Zu ihrer Deckung bezogen sie, schon seit Anfang des 15. Jahrhunderts, von Fremden und Einheimischen, die außerhalb der Jahrmärkte und Messen wollenes Tuch bei der Elle verkauften, einen rheinischen Gulden, den sogen. Kerzengulden, als Beitrag. Im Jahre 1465 sanktionierte der Rat diese alte Gewohnheit.¹²⁹ Durch die Bezahlung wurde der Zahlende Mitglied der Bruderschaft, nicht aber der Gesellschaft, und war von weiteren Abgaben befreit. Kerzenguldenpflichtig waren ferner Fremde, die sich in der Stadt niederlassen wollten und eines der vier Handwerke betrieben, ebenso, seit 1555, auch Leute, die an Wochenmärkten Leinen und Zwilch verkauften. Stubengesellen, die nicht einem der vier Handwerke angehörten, waren seit 1542 von der Bezahlung des Kerzenguldens befreit.¹³⁰

Da einerseits Fremde oft glaubten, aus diesem oder jenem Grunde den Gulden nicht bezahlen zu müssen,

¹²⁷ Fleischlin, Die Stifts- und Pfarrkirche zu St. Leodegar. Nüseler, Gotteshäuser. Gfrd. 44.

¹²⁸ Alt Luzern, p. 215.

¹²⁹ EB, 1. Brief; RB, 2. Brief.

¹³⁰ RB, 5. Brief.



Der Patron der Schneider, S. Homobonus
(Kloster Wesemlin)

anderseits die Gesellschaft den Einzug dieser willkommenen Abgabe sehr eifrig betrieb, infolge der mangelhaften Buchhaltung wohl aber dann und wann den gleichen Pflichtigen mehrmals anging, erhoben sich häufige Streitigkeiten, in denen der Rat jedoch stets zu Gunsten der Bruderschaft entschied.¹³¹ Ferner legte er die Abgabepflicht mehrmals neu fest.¹³²

Außer dem Kerzengulden wurden auch gewisse Abgaben der Handwerker und einige Bußen der Bruderschaft zugewiesen, wie z. B. die Plapparte der Lehrlinge beim Aufdingen und Ledigsprechen.¹³⁹ Wer Meister werden wollte, hatte ein Pfund Wachs zu erlegen,¹⁴⁰ ebenso wie bei Vaters Lebzeiten das Stubenrecht erlangen wollte. Von den Bußen fielen diejenigen für Uebertretung des Feierabends¹⁴¹ und Versäumnis der Bote¹⁴² und Gottesdienste¹⁴³ in die Bruderschaftskasse.

Der Besuch der Gottesdienste, die Teilnahme an den Begräbnisfeierlichkeiten für verstorbene Mitglieder und an den Prozessionen war für alle Mitglieder obligatorisch, Gottesdienste und Begräbnisse übrigens auch für die Meistersfrauen, die für Zuspätkommen recht hoch gebüßt wurden.¹⁴⁴

Die Weber hatten eine eigene Bruderschaft (Sankt Severus); ihr Altar war derjenige Aller Heiligen in der Franziskanerkirche.¹⁴⁵ Die Tuchscherer - Bruderschaft hatte ihre Kerze vor dem Altar der Hl. Dreifaltigkeit und St. Erasmus im Hof.¹⁴⁶

Erst wenige Jahre vor der Auflösung der Gesellschaften beschlossen die vier Handwerke auf Antrag der Schneider die Abhaltung eines gemeinsamen Gottes-

¹³¹ so 1490, 1554, 1568.

¹³⁸ so 1542, 1555, 1608, 1626. EB, 3. Brief.

¹³⁹ RB, 2. Brief; 5. Brief. ¹⁴⁰ Libell. ¹⁴¹ $\frac{1}{2}$ fl Wachs.

¹⁴² RB, 8. Brief: 1 fl Wachs.

¹⁴³ Libell: 1 Wachs, seit 1654: 10 fl .

¹⁴⁴ Jahrzeit 10 fl ; Begräbnis 1 fl .

¹⁴⁵ Weberlibell. Jahrzeitbuch der Barfüßer.

¹⁴⁶ Fleischlin, op. cit.

dienstes auf allgemeine Rechnung und unter Aufsicht der jeweiligen Stuben- und Kerzenmeister.¹⁴⁷

Der städtischen Bruderschaft hatten sich schon 1578 auch die Landmeister angeschlossen. Sie erneuerten das Abkommen im Jahre 1668. Die Mitglieder zahlten ein einmaliges Eintrittsgeld von 1 gl 10 Sch. an die Gesellschaft, 20 Sch. an die Kerze und alljährlich 15 Angster als Neujahrsgeld. Beim Aufdingen eines Lehrlings waren 20 Schillinge zu erlegen.¹⁴⁸

Eine wichtige Erweiterung erfuhr die Bruderschaft durch die Aufnahme des Vierwaldstätterkaptels in die Gesellschaft.¹⁴⁹ Die ausführliche Aufnahmerekunde ist im Gfrd., Bd. 7, gedruckt; es genügt daher, wenn ich die Hauptpunkte resümierend wiedergebe:¹⁵⁰

1. Das Kapitel erwirbt für seine Mitglieder das ewige Stubenrecht gegen 10 Pfund Luzerner Währung.

2. Die Kapitelherren genießen alle Rechte der Stubengesellen, ausgenommen das Erbrecht.

3. Sie unterstehen den Satzungen der Gesellschaft. Wer ihnen zuwider handelt, wird dem Dekan oder Kämmerer verzeigt, der Besuch der Stube kann ihm auf kürzere oder längere Zeit verboten werden.

Der Tod eines Kapitelherren ist dem Stubenmeister anzuzeigen, der es allen Gesellen mitteilt. Diese haben für den Verstorbenen 30 Pater noster und Ave Maria zu beten.

5. Beim Tode eines Stubengesellen wird von jedem Kapitelherrn für den Verstorbenen eine Messe gelesen.

6. Das Kapitel hat mit seiner Jahrzeit auch die für die Stubengesellen zu verbinden. Findet diese in Luzern statt, so hat die Frau des Stubenmeisters mit zwei Begleiterinnen beim Grab zu stehen. Findet die Kapiteljahrzeit auswärts statt, so betraut der Dekan zwei ehrbare Frauen mit der Aufgabe.

7. Das Kapitel bezahlt der Gesellschaft als Beitrag an den Lohn des Stubenknechtes, an das Gutjahr oder andere Abgaben einen jährlichen, ablösbar Zins von 6 Pfund. Dieser Betrag darf nicht erhöht werden.

¹⁴⁷ RB, 1795/97.

¹⁴⁸ Urkunde BBl. ¹⁴⁹ 9. Feb. 1492.

¹⁵⁰ Original in der Kapitellad. Kopie RB, 3. Br.

8. Die Ablösung kann auf einmal mit 120 Pfund oder in jährlichen Raten von 20 Pfund plus Zins geschehen. Die Ablösungs-
summe muß von der Gesellschaft kapitalisiert werden. Nach Ablösung des Zinses hat das Kapitel als solches keine finanziellen Verpflichtungen mehr zu erfüllen.¹⁵¹

9. Dagegen hat jeder einzelne Priester auf der Stube seine Zeche zu bezahlen und, wenn er am Neujahrstage mit den Stubengesellen ißt, das Gutjahr zu geben.

10. Das Kapitelwappen ist neben dem Gesellschaftswappen an Haus und Tafel anzubringen.

11. Vorbehalten bleiben der Gesellschaft ihre Bote und deren Beschlüsse. Die Teilnahme an den Boten ist den Priestern erlaubt, sie sind aber nur in Gesellschaftssachen stimmberechtigt.

Dieser Vertrag befriedigte anfänglich beide Teile: das Kapitel erhielt das seit Jahrzehnten¹⁵² gesuchte, ständige Verhandlungslokal und die Gesellschaft bedeutenden Anteil an den Meßopfern der Kapitelherren. Bei der stark religiös orientierten Einstellung der Handwerkerverbände ist es klar, daß die Verbindung mit dem Kapitel nicht in erster Linie finanzieller Vorteile wegen, sondern aus kirchlich-religiösen Gründen der Gesellschaft sehr erwünscht war, genoß doch damit die Gesellschaft eine Sonderstellung wie keine andere.

Am 9. Mai 1656 wurde das Abkommen ohne Zusätze in vollem Umfang vom Kapitel bestätigt. Die starke numerische Zunahme der Gesellschaft gerade um die Mitte des 17. Jahrhunderts zeigte aber dem Kapitel bald, daß es die schwerere Last übernommen hatte. So verlangte es bereits 1659 von jedem neu aufgenommenen Stubengesellen einen Beitrag von 1 Gulden an die vertraglich übernommenen Seelmessen der gemeinsamen Bruderschaft. Ein Jahr später machte sich beim Kapitel eine Strömung gegen die Beschwerde der obligatorischen Messen geltend, was 1668 zu einer Neuordnung führte. Inskünftig sollten die Seelmessen abwechslungsweise nur noch von einem Sextariat gelesen werden. Die Verstorbenen blieben aber in die allgemeine Kapiteljahrzeit ein-

¹⁵¹ Abgelöst 1493, 1533, 1564. ¹⁵² seit 1463; RP V, fol. 210.



Wappen der Schneider und des Vierwaldstätter Kapitels 1552

(Schweiz. Archiv für Heraldik 1933, 49 ff.)

geschlossen. Als Gegenleistung übernahm es die Gesellschaft, für jeden verstorbenen Kapitelherrn eine Messe lesen zu lassen. Von 1669 an wurden zum Kapitelessen jeweilen der alte und neue Stubenmeister eingeladen.¹⁵³

Die Gesellschaft verfügte ihrerseits, daß beim Kapiteljahrzeit Stubenmeister, Engelmeister und Gesellen zum Opfer gehen, der Engelmeister für die nötigen Kerzen sorge und die Frau des Stubenmeisters am Vorabend Vigil und Vesper besuche.¹⁵⁴

Im Jahre 1707 schränkte das Kapitel die Meßpflicht noch weiter ein: sie sollte nur noch für Meister der vier Handwerke gelten, nicht mehr für alle Stubengesellen.

Bald erhoben sich wegen der Auslegung der Urkunde von 1492 weitere, langwierige Streitigkeiten, die 1773 durch ein neues Abkommen beigelegt wurden.¹⁵⁵ Darnach hatte jeder Kapitelherr für den verstorbenen Meister während einer Messe ein „Memento“ zu halten; das Kapitel ließ auf seine Rechnung eine Messe lesen. Außerdem sollten die Stubengesellen und die Ratsdeputierten an allen Messen und Werken der Seelsorge der Kapitelherren teil haben. Dafür wurde die Entschädigung, die Neuaufgenommene dem Kapitel zu entrichten hatten, auf 1 gl 10 Sch. hinaufgesetzt. Beim Kapiteljahrzeit hatten alle Meistersfrauen beim Grab zu stehen. Beim Tode des Dekans oder des Kämmers läßt die Gesellschaft eine Messe lesen. Das Stimmrecht der Kapitelherren an den Boten wurde auf Baufragen beschränkt. Ein Priester, der öfters zum Neujahrssessen erschien, würde Dekan und Rat zu „gut befindender Remedur“ verzeigt. Die übrigen Punkte (1—4, 9, 10) des Vertrages von 1492 blieben in Kraft.

Die durch den Vertrag von 1773 festgelegten Verhältnisse erfuhren bis 1798 keine Änderung mehr.

¹⁵³ Auszüge aus dem Kapitelprotokoll.

¹⁵⁴ RB. Ordnungen.

¹⁵⁵ Original Kapitellade. Kopie RB.